

FR_GERICHTE 101 2021 233 vom 24. November 2021

FR Kantonsgericht, 2021-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2021_233

FR: FR_GERICHTE 101 2021 233 du 24 novembre 2021

IT: FR_GERICHTE 101 2021 233 del 24 novembre 2021

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Ehescheidung

Erwägungen

E. 1.1

Mit Berufung sind erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sowie erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen anfechtbar. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 ZPO). Vorliegend ist der persönliche Verkehr Vater-Kinder strittig. Die Angelegenheit ist somit nicht vermögensrechtlicher Natur. Die Berufung ist zulässig.

E. 1.2

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheides (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde der Berufungsklägerin am 14. Mai 2021 zugestellt (15 2018 17, act. 435). Die am 14. Juni 2021 eingereichte Berufung erfolgte demnach fristgerecht.

E. 1.3

Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), was vorliegend der Fall ist.

E. 1.4

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Für Fragen betreffend Kantonsgericht KG Seite 5 von 13 Kinderbelange erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime, Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO).

E. 1.5

Grundsätzlich werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (Bst. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Bst. b). Bei Verfahren mit uneingeschränkter Untersuchungsmaxime – wie vorliegend – sind jedoch neue Tatsachen und Beweismittel selbst dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

E. 1.6

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

E. 2

Die Berufungsklägerin rügt, dass dem Erziehungsbeistand Kompetenzen eingeräumt werden, die ihm nicht zustehen (nachfolgend Ziff. 3), dass die Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Sorge in Bezug auf die Ausweitung des persönlichen Verkehrs nicht gegeben sind (nachfolgend Ziff. 4) und dass die einzelnen Phasen nicht zeitlich befristet werden (nachfolgend Ziff. 5).

E. 3.1

In einem ersten Punkt wirft die Berufungsklägerin der Vorinstanz vor, dem Erziehungsbeistand Kompetenzen eingeräumt zu haben, die weit über das Übliche hinausgehen. Eine solch weitreichende Kompetenzübertragung sei institutionell nicht zulässig. Art. 308 ZGB könne nur Rechtsgrundlage sein, dem Beistand die Aufgabe zu übertragen und die Modalitäten der Durchführung für den einzelnen Besuch zu konkretisieren; die Regelung des Besuchsrechts könne ihm aber nicht delegiert werden. Selbst wenn dies grundsätzlich zulässig wäre, wäre dies in casu bundesrechtswidrig respektive wäre das Komplementaritätsprinzip verletzt: Die Kompetenz des Beistandes, verbindlich über das Besuchsrecht zu entscheiden, werde nicht subsidiär vorgesehen für den Fall, dass sich die Eltern nicht einigen, sondern vollumfassend, ohne dass ein Mitsprache- oder auch nur ein Anhörungsrecht der Eltern festgehalten werde. Für eine Einigung der Eltern bestehe damit kein Raum. Schliesslich verwahre sich auch das Jugendamt des Kantons Freiburg dagegen, dass der Erziehungsbeistand, der zwischen den Eltern vermitteln sollte, plötzlich zum Entscheidungsträger wird und selbständig Anordnungen über den persönlichen Verkehr treffen soll.

E. 3.2.1

Nicht angefochten ist die Errichtung der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Eine solche ist angesichts der konfliktbehafteten Situation zwischen den Parteien denn auch notwendig, um die persönlichen Kontakte zwischen dem Berufungsbeklagten und seinen Kindern – seit anfangs 2020 jede zweite Woche in den Räumlichkeiten der BBF (vgl. Entscheid vom

E. 3.2.2

Erfordern es wie vorliegend die Verhältnisse, so können dem Beistand besondere Befugnisse übertragen werden, darunter die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Nach dieser Bestimmung kann die anordnende Stelle zwar nicht die Regelung des Besuchsrechts an den Beistand delegieren. Sie kann ihm aber die Aufgabe übertragen, die Modalitäten der Durchführung für den einzelnen Besuch zu konkretisieren. Namentlich wenn bezüglich des persönlichen Verkehrs zwischen den Eltern Konflikte bestehen, sollte die Regelung des Besuchsrechts zu einer gewissen Stabilität führen und damit auf Dauer angelegt sein. Zweck ist eine lebendige Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern. Damit sind auch Anpassungen an unerwartete Ereignisse und kurzfristige Veränderungen im Alltag notwendig. Soll der persönliche Verkehr nicht zu einer Pflichtübung verkommen, bedarf es einer gewissen Flexibilität (Urteil 5A_883/2017 vom 21. August 2018 E. 3.3 mit Hinweisen). Die Aufgaben des Beistandes sind genau zu umschreiben. In aller Regel bedingt die Beistandschaft also, dass gerichtlich der persön-

liche Verkehr bereits festgelegt worden ist. Nach der bundesgerichtlichen Praxis besteht kein Raum für Besuchsrechtsbeistandschaften ohne Besuchsrechtsregelung. Diese Praxis ist aber insofern zu relativieren, dass es nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zulässig ist, bei fehlender oder zeitlich sistierter Besuchsrechtsregelung eine Beistandsperson damit zu beauftragen, einen persönlichen Kontakt anzubahnen, wenn dazu reale Möglichkeiten bestehen und dies dem Kindeswohl entspricht (BIDERBOST, Jusletter vom 1. November 2004, N. 18). Die Aufgabe des Erziehungsbeistands in Bezug auf den persönlichen Verkehr besteht sodann insbesondere darin, die praktischen Modalitäten innerhalb des vom Richter festgelegten Rahmens zu organisieren (Urteil BGer 5A_670/2013 vom 8. Januar 2014 E. 4.1 mit Hinweisen). Diese Modalitäten können namentlich die Festlegung eines Zeitplans (auch eines bestimmten Tages), Urlaubsregelungen, den genauen Ort und die genaue Uhrzeit der Übergabe der Kinder an den anderen Elternteil, den genauen Ort und die genaue Uhrzeit der Aufnahme der Kinder, die für die Kinder bereitzustellende Garderobe und das rechtzeitige Nachholen von Tagen, an denen das Besuchsrecht nicht wie vorgesehen ausgeübt werden konnte, umfassen (u.a. Urteil BGer 5A_883/2017 vom 21. August 2018 E. 3.3). Die Beistandsperson kann innerhalb der vom Gericht festgesetzten Stufenfolge je nach günstigem oder ungünstigem Verlauf ebenfalls das Besuchsrecht erweitern oder einschränken und auch Termine abtauschen (Entscheid KGer SG FS.2018.26 vom 26. Juli 2019 E. 2e). Bei der Regelung des persönlichen Verkehrs sind sämtlichen Begebenheiten der konkreten Situation wie auch dem Alter der betroffenen Kinder Rechnung zu tragen. Es kann sodann Situationen geben, in welchen es verhältnismässig ist, dem Beistand die Kompetenz einzuräumen, innerhalb eines Zeitrahmens begleitete Kontakte in unbegleitete zu überführen (vgl. Urteil BGer 5A_728/2015 vom 25. August 2016 E. 2.2 betreffend ein 13-jähriges Kind, Kompetenzdelegation an den Beistand für eine Überführung innert drei bis fünf Monaten).

E. 3.3

Mit Entscheid vom 8. März 2021 wurde dem Erziehungsbeistand namentlich die Kompetenz übertragen, die Modalitäten des Besuchsrechts verbindlich zu regeln und zu überwachen. Weiter wurde entschieden, dass die sukzessive Erweiterung des persönlichen Verkehrs (zum Beispiel von Phase 1 zu Phase 2) jeweils nach Beurteilung der Zielerreichung durch den Beistand erfolgt, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, und von diesem verbindlich festgelegt wird. Dieser wurde zudem ermächtigt, die Anzahl der Besuchstreffen – grundsätzlich mindestens alle zwei Wochen ein Treffen – zu erhöhen oder zu verringern, sofern dies das Kindeswohl gebietet. Kantonsgericht KG Seite 7 von 13 Vorab ist festzuhalten, dass die Berichte der Gutachter vom 2. und 7. Juli 2020 und insbesondere deren Schlussfolgerungen im Berufungsverfahren grundsätzlich nicht angefochten sind, so dass darauf abgestellt werden kann. Ebenfalls hervorzuheben ist, dass die Vorinstanz es nicht der Beistandsperson überlässt, das Besuchsrecht zu regeln. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Gutachtens von Dr. med. H. _____ vom 7. Juli 2020 (S. 14-15) hat sie eine stufenweise, ergebnisorientierte und durch eine Erziehungshilfe zu begleitende Ausweitung des bestehenden persönlichen Verkehrs bis hin zu einem üblichen Besuchs- und Ferienrecht vorgesehen. Die Aufgaben des Beistandes sind genau genug beschrieben. Diesbezüglich ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden. Der Berufungsklägerin ist hingegen insofern zuzustimmen, als den Kindseltern – insbesondere im Rahmen eines Scheidungsurteils – die Möglichkeit gelassen werden muss, das Besuchsrecht einvernehmlich zu regeln, selbst wenn dies aufgrund der Aktenlage zurzeit äusserst schwierig erscheint. Die Vorinstanz hat diese Eventualität einzig

für die letzte Phase vorgesehen. Grundsätzlich sollte dies auch vorher schon möglich sein. In diesem Punkt ist der angefochtene Entscheid zu ergänzen. Selbstredend ist es auch Aufgabe des Beistandes einzuschreiten, sollte er allenfalls feststellen, dass die von den Eltern getroffene Regelung nicht dem Kindeswohl entspricht. Einigen sich die Kindseltern nicht, ist es nicht bundesrechtswidrig, wenn der Erziehungsbeistand die Modalitäten und die Erweiterung bzw. Einschränkung des persönlichen Verkehrs im Rahmen der vom Zivilgericht vorgesehenen Regelung festlegt, und zwar für beide Parteien verbindlich. Daran ändert auch der von der Berufungsklägerin zitierte Leitfaden des Jugendamtes des Kantons Freiburg («Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs, Leitfaden für die Eltern», https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-06/beistandschaft-zur-ueberwachung-des-persoelichen-verkehrs_juin-2017.pdf) nichts. Dieser erklärt auf Seite 9 einzig die Rolle bzw. die allgemeinen Aufgaben des Beistandes, so namentlich dass er nicht selbst über die Regelung des Besuchsrechts oder deren Änderung befinden kann. Aufgrund sämtlicher Begebenheiten der konkreten Situation ist die vom Zivilgericht gewählte Vorgehensweise angemessen und verhältnismässig. Als es zur Trennung der Eltern kam, war C. _____ nicht ganz zwei Jahre alt, D. _____ war ihrerseits noch nicht geboren. In der Folge lebten die Kinder bei ihrer Mutter. Der persönliche Verkehr Vater-Kinder gestaltete sich äusserst schwierig und wurde durch die Mutter begleitet. Vor Einreichen der Scheidungsklage fanden über ein halbes Jahr lang keine Besuche statt. Die Mutter führte in ihrem Gesuch vom 2. Februar 2018 namentlich aus, der Vater habe grosse psychische Probleme, wobei er wegen seiner Spielsucht und seiner Persönlichkeitsstörung stationär behandelt werden musste. In der Scheidungskonvention vereinbarten die Parteien sodann, ein Gutachten über die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs Vater-Kinder einzuholen und den persönlichen Verkehr entsprechend zu regeln. Da das weiterhin durch die Mutter begleitete Besuchsrecht zu Konflikten führte, einigten sich die Eltern am 20. Dezember 2019 auf ein begleitetes Besuchsrecht jede zweite Woche in den Räumlichkeiten der BBF. Heute sind die Kinder rund 7 ½ und 5 ½ Jahre alt. Sie sehen ihren Vater soweit ersichtlich regelmässig in der BBF, waren aber seit Jahren nicht mehr längere Zeit alleine mit ihm (bzw. D. _____ sogar nie). Die Schlussfolgerung von Dr. med. H. _____, der Berufungsbeklagte benötige daher Übung und Unterstützung von einer Drittperson respektive das Besuchsrecht sei stufenweise und ergebnisorientiert auszuweiten, ist dementsprechend nachvollziehbar und wird auch von keiner Partei in Frage gestellt. Genauso leuchtet es ein, dass es schwierig ist, einen Zeitplan aufzustellen und dass die Beurteilung der Zielerreichung durch Fachpersonen stattzufinden hat. In diesem Punkt ist der angefochtene Entscheid demnach nicht zu beanstanden. Kantonsgericht KG Seite 8 von 13 Sofern die Berufungsklägerin noch verlangt, dass die Ausweitung des Besuchsrechts in Absprache mit den Eltern zu erfolgen hat, kann ihr nicht gefolgt werden. Einigen sich die Eltern nicht, hat sich der Erziehungsbeistand nicht mit ihnen abzusprechen (i.S.v. «sich im Gespräch über eine Frage einigen und einen gemeinsamen Beschluss fassen», vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/absprechen>). Hingegen scheint es angebracht, dass er jeweils mit den Eltern Gespräche führt, bevor er zur nächsten Phase schreitet bzw. den persönlichen Verkehr im Rahmen der vom Zivilgericht vorgesehenen Regelung abändert. Das von Dr. med. H. _____ erwähnte Beispiel, in welchem die damals noch nicht ganz vierjährige D. _____ ihrer Mutter offenbar Ereignisse geschildert hat, die der Gutachter so nicht erlebt hat bzw. die so nicht stattgefunden haben (vgl. act. 291-292, 298), zeigt, dass es notwendig ist, dass sich die Beistandsperson und die Eltern austauschen. In diesem Punkt ist der angefochtene Entscheid ebenfalls anzupassen. 4. 4.1. Weiter rügt die

Berufungsklägerin mit Bezug auf Rechtsprechung und Literatur, der teilwei- se Entzug der elterlichen Sorge und dessen vorinstanzliche Begründung seien bundesrechts- widrig, wenn nicht gar willkürlich, dies unter anderem weil es an der Verhältnismässigkeit der Massnahme fehle. Die Ernennung eines Beistands ohne Beschränkung der elterlichen Sorge würde als mildere Massnahme genügen. Die Vorinstanz lege keine Gefährdung des Kindeswohls dar, welche nicht durch die Beistandschaft aufgefangen werden könnte. Ohne Gefährdung des Kindeswohl sei aber eine solch einschneidende Massnahme von vornherein unzulässig. Die Vorin- stanz stelle zwar Schwierigkeiten in der Kommunikation der Parteien fest. Es könne aber davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft dieses Problem behe- be. Ausserdem würden die Parteien sehr wohl miteinander betreffend Kindesbelangen kommuni- zieren. Die Massnahme sei auch nicht geeignet, einen nachhaltigen Beziehungsaufbau zwischen Vater und Kindern zu fördern. Die Beschränkung der elterlichen Sorge sei weiter unzulässig, weil anzunehmen sei, dass die Eltern mit dem Beistand zusammenarbeiten werden. Anzeichen, dass sie die Besuche unterlaufen oder erschweren könnten, gebe es nicht. Vorab seien zudem keine anderen Massnahmen getroffen worden, die gescheitert wären, so dass einschneidender Mass- nahmen nötig wären. Ausserdem könne aus dem Gutachten an keiner Stelle eine Empfehlung zum Entzug der elterlichen Sorge abgeleitet werden. Mit dem Entzug wäre den Eltern zudem ein allfälli- ges Beschwerderecht über Anordnungen des Erziehungsbeistandes entzogen. Selbst wenn ihnen ein Beschwerderecht zustünde, könne es nicht sein, dass diese jedes Mal den Beschwerdeweg einschlagen müssten, um gehört zu werden. Die Massnahme sei ferner zeitlich unbegrenzt und damit unverhältnismässig. Schliesslich sei der Entzug der elterlichen Sorge nie Verfahrensthema gewesen und die Eltern seien dazu nicht angehört worden, womit das rechtliche Gehör verletzt wurde. 4.2. Den Ausführungen der Berufungsklägerin kann nicht gefolgt werden. Wie das Bundesge- richt in einem nicht identisch aber ähnlich gelagerten Fall (Urteil BGer 5A_883/2017 vom 21. August 2018 E. 3.4: Der Erziehungs- und Besuchsbeistand wurde ermächtigt, bei Streitigkeiten der Eltern zum Wochenend- und Ferienbesuchsrecht abschliessend zu entscheiden. Gleichzeitig wurde die elterliche Sorge gestützt auf Art. 308 Abs. 3 ZGB bezüglich der Entscheidkompetenz in strittigen Punkten zum Wochenend- und Ferienbesuchsrecht beschränkt) festhielt, stellt die Beschränkung der elterlichen Sorge die rechtliche Folge der Übertragung der Entscheidbefugnis an den Beistand dar. Bei Uneinigkeit zwischen den Inhabern der elterlichen Sorge liegt das dies- bezüglich Entscheidungsbefugnis nicht mehr bei den Eltern, sondern bei der dafür zuständigen Beistandsperson. Beide Eltern haben sich dann in diesem Punkt nach deren Entscheid zu richten und ihre Anordnung zu befolgen. Insoweit wird ihre elterliche Sorge durch den Entscheid notwendi- Kantonsgericht KG Seite 9 von 13 gerweise beschränkt. Um dies festzuhalten, bedarf es auch keinerlei weiterer Voraussetzungen. Betreffen autoritativ angeordnete Kindesschutzmassnahmen direkt Betreuungshandlungen bezüg- lich des Kindes, ist damit notwendigerweise eine Einschränkung der elterlichen Sorge verbunden, weil die Eltern sich an die angeordnete Massnahme halten müssen und insoweit nichts Abwei- chendes bezüglich des Kindes entscheiden können. Ist die Anordnung inhaltlich angebracht und verhältnismässig, gilt dies auch für die entsprechende Beschränkung der elterlichen Sorge. Vorliegend wurde bzw. wird festgehalten, dass der bestehende persönliche Verkehr Vater-Kinder stufenweise und ergebnisorientiert aufzubauen ist. Hierfür wurde eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet, wobei der Beistandsperson unter Berücksichtigung sämtlicher Begebenheiten der konkreten

Situation die Aufgabe erteilt wurde, die Modalitäten und die Erweiterung bzw. Einschränkung des persönlichen Verkehrs im Rahmen der vom Gericht vorgesehenen Regelung verbindlich zu regeln, sollten sich die Eltern diesbezüglich nicht einig sein. Notwendigerweise wird damit die elterliche Sorge im selben Umfang eingeschränkt. Der teilweise Entzug der elterlichen Sorge im Umfang der Entscheidkompetenz des Erziehungsbeistandes über die stufenweise Ausweitung des Besuchsrechts ist demnach nicht zu beanstanden. Anders verhält es sich, wenn der Beistandsperson keine Entscheidkompetenz übertragen wird. In einem solchen Fall ist die Beschränkung der elterlichen Sorge keine zwingende Folge der Übertragung der besonderen Befugnisse und kann als ultima ratio nur unter bestimmten und von der Berufungsklägerin grundsätzlich richtig aufgezählten Voraussetzungen ausgesprochen werden. Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands und damit auch gegen seine Anordnungen bezüglich des persönlichen Verkehrs kann jede betroffene Person die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anrufen (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 419 ZGB). Der Entscheid der KESB kann sodann beim zuständigen Gericht angefochten werden (Art. 450 Abs. 1 ZGB). Auch wenn die KESB nicht entscheidet, steht der Weg ans Gericht offen (Art. 450a Abs. 2 ZGB). Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist schliesslich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG ans Bundesgericht gegeben. Sind die Eltern mit einer Anordnung des Beistandes zum persönlichen Verkehr nicht einverstanden, steht ihnen somit der ganze Rechtsschutz bis und mit Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (vgl. Urteil BGer 5A_883/2017 vom 21. August 2018 E. 3.3). Diesbezüglich kann der Berufungsklägerin nicht gefolgt werden, wenn sie ausführen lässt, es könne nicht sein, dass sie jedes Mal den Beschwerdeweg einschlagen müsste, um gehört zu werden. Sollten die Eltern nicht in der Lage sein, sich zu einigen, so muss jemand entscheiden. Im Rahmen der vom Zivilgericht festgesetzten Regelung – und einzig in diesem Rahmen – wird dies in casu eine Aufgabe des Erziehungsbeistandes sein, was wie erwähnt nicht bundesrechtswidrig ist. Auch trifft es nicht zu, dass die Massnahme nicht zeitlich begrenzt ist. Sie betrifft einzig die stufenweise Ausweitung des bestehenden Besuchsrechts. Sobald die letzte Phase erreicht ist, fällt sie dahin bzw. erlangen die Eltern auch bezüglich des persönlichen Verkehrs wieder die elterliche Sorge. Schliesslich kann die Frage, ob das rechtliche Gehör der Berufungsklägerin verletzt wurde, offenbleiben. Der Entzug der elterlichen Sorge war während des erstinstanzlichen Verfahrens und insbesondere anlässlich der Sitzung vom 18. Januar 2021 in der Tat nicht Thema. Allerdings stellt die Beschränkung der elterlichen Sorge die rechtliche Folge der Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Beistand dar. Zudem hat sich das Zivilgericht an der Expertenmeinung orientiert und die Parteien hatten Gelegenheit, sich zu den Gutachten zu äussern. Soweit denn überhaupt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegen würde, konnte diese vor der hiesigen Instanz geheilt werden, da es sich unter diesen Umständen nicht um einen besonders schwerwiegenden Mangel handelt, die hiesige Instanz über dieselbe Kognition verfügt und der Berufungsklägerin dadurch Kantonsgericht KG Seite 10 von 13 keine Nachteile erwachsen. Überdies unterlässt es die Berufungsklägerin in der Begründung ihres Rechtsmittels insbesondere anzugeben, welche Vorbringen sie in das erstinstanzliche Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese erheblich gewesen wären (vgl. Urteil BGer 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.2.3 mit Hinweisen). 5. 5.1. In einem letzten Punkt verlangt die Berufungsklägerin, dass die im angefochtenen Entscheid vorgesehenen sukzessiven Erweiterungen des Besuchsrechts in Schritten von mindestens fünf Monaten zu erfolgen haben. Sie begründet dieses Begehren damit, dass auch das Gutachten vorschläge, dass die

einzelnen Phasen für die Normalisierung des Kontaktes der Kinder zu ihrem Vater zu befristen seien. Es soll genügend Zeit bestehen, um allfällige Reaktionen der Kinder auf die Änderung der Besuchsmodalitäten beobachten zu können. Die Kinder hätten in der Vergangenheit oft stark auf Veränderungen und unerwartete Verhalten des Vaters reagiert und hätten Zeit gebraucht, sich an Neues zu gewöhnen. Da die Vorinstanz sechs Monate für zu lange hielt, würden nun fünf Monate beantragt. Ein zu rasches Vorgehen könnte den Aufbau der Beziehung erschweren, was nicht im Kindeswohl liege. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die zeitliche Befristung der einzelnen Phasen in den Hintergrund treten würde, wenn die Vater-Kind-Beziehung aufgebaut werden und der Erziehungsbeistand zwischen den Eltern vermitteln und Vertrauen schaffen könne. 5.2. Kindesschutzmassnahmen sollen massgeschneidert sein. Der Auftrag der Beistandsperson ist die Begleitung der vom Gericht festgesetzten Besuchsrechtsregelungen. Dabei hat sie insbesondere darauf zu achten, dass die Kontakte zwischen Kind und Elternteil möglichst kindeswohlverträglich verlaufen. Angesichts der sich rasch wandelnden Bedürfnisse des Kindes bedingt die schwierige Aufgabe des Beistands hier wie dort eine gewisse Flexibilität des Auftraggebers bzw. bei der Auslegung des Auftragsrahmens (FOUNTOULAKIS, AFFOLTER-FRINGELI, BIDERBOST, STECK, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Expertenwissen für die Praxis, 2016, N. 15.72). 5.3. Die von der Vorinstanz gewählte Formulierung lässt Platz für eine massgeschneiderte Anpassung der Besuchsrechtsausübung an die Gegebenheiten. Weder eine minimale noch eine maximale Befristung der einzelnen Phasen ist in Anbetracht der vorliegenden Situation und insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl gewinnbringend. Die Phasen sollen individuell, insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls und je nach Gegebenheiten angepasst werden können. Dieser Ansicht ist auch der Gutachter Dr. med. H. _____, indem er festhält, dass es schwierig ist, einen Zeitplan aufzustellen, und empfiehlt, dass die Ausweitung des Besuchsrechts ergebnisorientiert stattfinden soll. Daran ändert auch nichts, dass er die Fragen «Ab welchem Zeitpunkt ist ein unbegleitetes Besuchsrecht des Kindsvaters in Bezug auf C. _____ bzw. D. _____ zu empfehlen?», «Wie ist der Umfang der Besuchsrechte des Kindsvaters konkret auszugestalten?» und «Wie ist das Ferienrecht des Kindsvaters konkret auszugestalten?» wie folgt beantwortet hat: «Sollten keine Einschränkung[en] festgestellt werden, so spricht nichts dagegen, dass innerhalb der nächsten sechs Monate ein unbegleitetes Besuchsrecht über den Tag eingeführt wird (...) Sollte der Vater den Anforderungen entsprechen, denkt der Gutachter, dass im Prinzip nichts gegen [eine] Ausweitung des Besuchsrechtes mit Übernachtung innerhalb des nächsten Schuljahres spricht (...) Die Übernachtungen sollten auch stufenweise erweitert werden. Erneut meint der Gutachter, dass bei einem adäquaten Verhalten des Vaters während des nächsten Schuljahres zum Beispiel im Sommer 2021 mit der progressiven Einführung eines Besuchsrechtes, über die Ferienzeit begonnen werden kann» (act. 299). Die Berufungsklägerin hält schliesslich selbst fest, dass bei der sukzessiven Erweiterung des Besuchsrechts die zeitliche Befristung der einzelnen Phasen in den Hintergrund treten könne, wenn die Vater-Kind-Beziehung aufgebaut werden und der Erziehungsbeistand zwischen den Eltern vermitteln und Vertrauen schaffen könne. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich und wird auch nicht näher begründet, weshalb eine Mindestdauer von fünf Monaten pro Phase festgelegt werden soll. Vielmehr läuft in casu eine fixe Festlegung des Zeitpunkts des Phasenwechsels nach dem Gesagten dem Grundgedanken des Kindesschutzes zuwider. Der angefochtene Entscheid ist in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

E. 6

Januar 2020) – wie vom Gutachter Dr. med. H. _____ empfohlen, stufenweise und ergebnis- orientiert auszubauen. Grundsätzlich unumstritten sind auch die vier von der Vorinstanz festge- setzten Phasen, wobei der persönliche Verkehr in der ersten und teils in der zweiten Phase noch zu begleiten ist. Kantonsgericht KG Seite 6 von 13

E. 6.1

Im Ergebnis ist die Berufung dahingehend teilweise gutzuheissen, dass die Eltern auch während der stufenweise Ausweitung des persönlichen Verkehrs die Möglichkeit haben müssen, eine einvernehmliche Lösung zu finden und der Erziehungsbeistand mit den Eltern Gespräche führen muss, bevor er verbindlich zur nächsten Phase schreitet bzw. den persönlichen Verkehr im Rahmen der vom Zivilgericht vorgesehenen Regelung abändert. Des Weiteren wird die Berufung abgewiesen.

E. 6.2

Gemäss Art. 315 ZPO hemmt die Berufung die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Abs. 1). Die Rechtsmittelinstanz kann jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligen. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an (Abs. 2). Da mit vorliegendem Urteil über den Ausgang des Beru- fungsverfahrens entschieden wird, sind die Verfahrensanträge des Berufungsbeklagten vom 14. September 2021 gegenstandslos geworden.

E. 7.1

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann in familienrechtlichen Verfahren von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 Bst. c ZPO). Keine der beiden Parteien hat vollständig obsiegt und der Entscheid ist im Familienrecht ergangen. Es rechtfertigt sich somit, die Gerichtskosten je hälftig zu teilen und die Parteikosten wettzuschla- gen. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'500.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Sie werden vom Kostenvorschuss der Berufungsklägerin bezogen, wobei der Berufungsbeklagte ihr CHF 750.- zu erstatten hat.

E. 7.2

Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens wurden den Parteien vereinbarungsgemäss je hälftig auferlegt und die Parteikosten wurden wettgeschlagen. Beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens rechtfertigt sich eine andere Verteilung nicht (Art. 318 Abs. 3 ZPO). (Dispositiv auf der nächsten Seite) Kantonsgericht KG Seite 12 von 13 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Ziffer 3 und 4 des Entscheids des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 8. März 2021 werden teilweise abgeändert und lauten neu wie folgt: 5. Für C. _____ und D. _____ wird eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet. Aufgabe des Erziehungsbeistandes wird es sein, den Kindsvater beim Kontaktaufbau bzw. beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu seinen Kindern sowie in erzieherischen Aufgaben zu unterstützen, den persönlichen Verkehr bzw. das Besuchsrecht zu organisieren und soweit als nötig zu begleiten sowie die diesbezüglichen Modalitäten mangels Parteivereinbarung verbindlich zu regeln und zu überwachen. Der Erziehungsbeistand wird, sofern er dies für nötig erachtet, ermächtigt,

eine von den Partei- en unabhängige, geeignete Erziehungshilfe zu organisieren, die ihn in seinen Aufgaben unter- stützt. Das Friedensgericht des Saanebezirks wird ersucht, den Erziehungsbeistand zu ernennen. 6. Das Besuchsrecht des Vaters wird in Begleitung durch den Erziehungsbeistand ergebnisorien- tiert stufenweise ausgebaut. Die Ausweitung des Besuchsrechts erfolgt jeweils nach Beurtei- lung der Zielerreichung durch den Erziehungsbeistand und Gesprächen mit den Eltern sowie unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Mangels Parteivereinbarung wird sie vom Erzie- hungsbeistand verbindlich festgelegt. Den Eltern wird im Umfang der Entscheidkompetenz des Erziehungsbeistands über die stufenweise Ausweitung des Besuchsrechts die elterliche Sorge entzogen (Art. 308 Abs. 3 ZGB). Grundsätzlich hat mindestens alle zwei Wochen ein Besuchstreffen stattzufinden. Der Erzie- hungsbeistand wird ermächtigt, die Anzahl der Treffen zu erhöhen oder zu verringern, sofern dies das Kindeswohl gebietet. Die sukzessive Erweiterung des Besuchsrechts hat in folgenden Schritten zu erfolgen: - Phase 1 (per sofort ab Rechtskraft des Entscheides) Ausweitung des begleiteten Besuchsrechts tagsüber (auch ausserhalb des Point Rencontre). Zuerst stundenweise, bis zu einem ganzen Tag. - Phase 2 (bei positiver Evaluation des Erziehungsbeistandes) Unbegleitetes Besuchsrecht tagsüber, zuerst stundenweise, bis zu einem ganzen Tag, wobei der Vater dem Erziehungsbeistand vorankündigt, was er für den Besuch plant. Die ersten Besu- che der Kinder am Wohnort des Vaters sind begleitet durchzuführen. - Phase 3 (bei positiver Evaluation des Erziehungsbeistandes) Besuchsrecht über mehrere Tage samt einzelnen Übernachtungen beim Vater. - Phase 4 Bei positiver Evaluation des Erziehungsbeistandes steht dem Kindsvater in der letzten Phase das übliche Besuchsrecht zu. Dies gestaltet sich wie folgt: Mangels anderweitiger Parteivereinbarung steht dem Vater ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, zu. Er hat zudem das Recht, die Kinder in die Ferien zu nehmen. Das Ferienrecht ist auf drei Wochen pro Kalenderjahr während Kantonsgericht KG Seite 13 von 13 der Schulferien festzulegen, wobei dessen Ausübung zwei Monate im Voraus anzukündigen ist. Der Vater übt das Besuchs- und Ferienrecht jeweils auf eigene Kosten aus. II. Die Verfahrensanträge von B._____ vom 14. September 2021 werden als gegenstands- los abgeschrieben. III. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'500.- festgesetzt und A._____ und B._____ je zur Hälfte auferlegt. Sie werden vom geleisteten Vorschuss bezogen. B._____ hat A._____ CHF 750.- zu erstatten. IV. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraus- setzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 24. November 2021/cgo/swo Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.